

Durchföhrungsorgane, nicht aber fñr die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 210 Erw. 4c, vgl. auch 123 II 30 Erw. 7, 119 V 259 Erw. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberñcksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 72 Erw. 4a mit Hinweisen).

1.2.3 Æ Æ Das hiesige Gericht kam hinsichtlich der im Kreisschreiben vorgesehenen Regelung fñr die Kostenñbernahme von ergotherapeutischen Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens gemñss Ziffer 404 GgV Anhang zum Schluss, dass ihr keine in jedem einzelnen Fall abschliessende Bedeutung zukommen kñnne, da eine strikte zeitliche Limitierung den normativen Anspruchsvoraussetzungen widersprechen wñrde, wonach sich eine Behandlung nach den Grundsñtzen der Notwendigkeit, Zweckmñssigkeit und Einfachheit zu richten habe. Auch unter dieser Fassung der Verwaltungsrichtlinien bleibe die richterliche Prñfung vorbehalten, ob - entgegen der der Regelung zugrundeliegenden tatsñchlichen Vermutung - im konkreten Einzelfall ausnahmsweise auch eine wiederholte Verlñngerung das therapeutische Ziel noch auf einfache und zweckmñssige Weise anstrebe (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zñrich vom 8. Januar 2007 in Sachen Progrñs Versicherungen AG c. Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zñrich, IV-Stelle, IV.2006.00281, Erw. 1.2 und 3 sowie Urteil vom 17. Mñrz 2009 in Sachen Helsana Versicherungen AG c. Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zñrich, IV-Stelle, IV.2008.00686, Erw. 1.2).

E. 2

2.1 Æ Æ Æ Æ Der Beschwerdefñhrer leidet an einem POS gemñss Ziffer 404 GgV Anhang, womit er grundsñtzlich Anspruch auf die zu dessen Behandlung notwendigen medizinischen Massnahmen hat. Nach bewñhrter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft ist die Ergotherapie sodann zur Behandlung eines POS geeignet. Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechenden Therapiekosten denn auch bereits fñr die Zeit vom 9. Dezember 2005 bis 31. Dezember 2008 ñbernommen.

2.2 Æ Æ Æ Æ Streitig und zu prñfen ist, ob Anspruch auf Verlñngerung der Ergotherapie fñr ein weiteres Jahr besteht. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, in den vergangenen drei Jahren hñtten die zu Beginn der Therapie gesetzten Ziele erreicht werden kñnnen. Der Beschwerdefñhrer sei ruhiger geworden, habe die Kñrperwahrnehmung laufend weiter verbessert, den Umgang mit Ængsten und Aggressionen gelernt und reagiere weniger oft mit Rñckzug oder massivem Stñren. Bereits die Verlñngerung bis Dezember 2008 sei zur Stabilisierung und Erweiterung der in den ersten beiden Jahren erreichten Fortschritte sowie zur Verbesserung des Verhaltens und der Impulskontrolle erfolgt. Die weitere Konsolidierung dieses Erreichten, welche sich im nñchsten Behandlungsjahr gemñss Verlaufsbericht vom 19. Januar 2009 nicht von der Konsolidierung im frñheren Verlaufsbericht unterscheide und gemñss Beschwerdebegrñndung im Vordergrund stehe, kñnne nicht mehr als einfach und zweckmñssig betrachtet werden, weshalb die Richtlinien des KSME vorliegend einzuhalten seien (Urk. 6 S. 2).

Æ Æ Æ Æ Æ Æ Æ Seitens des Beschwerdefñhrers wird demgegenñber geltend gemacht, die Verlñngerung der Therapie sei nñtig, um den Zustand zu stabilisieren, denn drei Jahre seien zu wenig, um die kleinen Erfolge, die ñber diese Zeit erreicht

worden seien, zu halten (Urk. 3 S. 1).

E. 3

3.1. Den bei den Akten liegenden Berichten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in den ersten drei Jahren der ergotherapeutischen Behandlung grosse Fortschritte gemacht hat. So zeigte er bereits nach dem ersten Behandlungsjahr eine verbesserte Impulskontrolle sowie eine verbesserte motorische und emotionale Steuerung. Auch begann er, seine Verweigerungshaltung und damit auch seine Ängste abzubauen (Bericht von Dr. med. Z.____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 30. Januar 2007; Urk. 7/10 S. 3).

Im zweiten Behandlungsjahr konnte der Beschwerdeführer seine Körperwahrnehmung deutlich verbessern, wobei die Dosierung der Steuerung sowohl im motorischen als auch im sozial-emotionalen Bereich weiterhin Thema blieb. Trotz Verbesserung der Regulation von Nähe-Distanz waren Grenzüberschreitungen weiter vorhanden. Bei phasenweise ruhigerem Verhalten bestanden immer noch Schwankungen der Impulskontrolle, was sich auch auf die schwankenden Schulleistungen niederschlug. Er lernte den Umgang mit Ängsten und Aggressionen und reagierte bei Anforderung weniger oft mit Rückzug oder massivem Stören, allerdings mit Verweigerung. Als Therapieziele fürs dritte Behandlungsjahr wurden neben der Stabilisierung des bisher Erreichten die bessere Selbstorganisation, die bessere Selbsteinschätzung/Selbstkontrolle, die Verbesserung der Frustrationstoleranz, die weitere Unterstützung des Selbstwertgefühls, der Umgang mit Ängsten und Aggressionen, die Erweiterung von Konzentration und Ausdauer sowie die Dosierung der Steuerung im motorischen und emotionalen Bereich angeführt (Bericht von Dr. Z.____ vom 21. Februar 2008; Urk. 7/13 S. 3).

3.2. Trotz Rückschlägen im Verhalten im Sommer 2008 und Beruhigung im November 2008 stellte Dr. Z.____ im Bericht vom 19. Januar 2009 weitere im dritten Behandlungsjahr erreichte Fortschritte in den oben erwähnten Bereichen fest. Trotz weiterer Verbesserung der Körperwahrnehmung bleibe die Dosierung der Steuerung sowohl im motorischen als auch im sozialen-emotionalen Bereich aber weiterhin Thema. Bei phasenweise ruhigerem Verhalten bestanden immer noch Schwankungen der Impulskontrolle. Der Beschwerdeführer lerne den Umgang mit Ängsten und Aggressionen und reagiere bei Anforderung weniger oft mit Rückzug oder massivem Stören, allerdings mit Verweigerung. So habe er beim ärztlichen Kontrollversuch mit kleinkindlichem Verweigern reagiert sowie Möbel umzuwerfen und vor den geforderten Aufgaben zu fliehen versucht. Die Schulleistungen seien schwankend. Weiterhin sei die Impulskontrolle ein Thema. Infolge fein- und grobmotorischen Schwierigkeiten versuche der Beschwerdeführer auch in der Schule oft, die Anforderungen zu umgehen. Abschliessend hielt die Kinderpsychiaterin fest, dass als Therapieziele an den gleichen Themen wie bisher zu arbeiten sei. Zur Stabilisierung und Erweiterung des bisher Erreichten sei die Ergotherapie weiterhin erforderlich (Urk. 7/17 S. 5). Den Zustand beurteilte sie als besserungsfähig (Urk. 7/17 S. 4).

3.3. Die behandelnde Ergotherapeutin A.____ schlug im Bericht vom 16. April 2009 eine vierzehntägliche Weiterführung der Ergotherapie vor, damit der Beschwerdeführer eine möglichst gute Chance erhalte, in der Schule zu bestehen. Deutliche Fortschritte zeigten sich in den Bereichen Tonusaufbau, Gleichgewicht, Stell-

Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. März 2009 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer für ein weiteres Jahr, mithin bis zum 31. Dezember 2009, Anspruch auf Übernahme der Kosten der Ergotherapie hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.